Urteil des Gerichts vom 9. März 2018 — Portugal/Kommission

(Rechtssache T-462/16) (1)

(EGFL — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Flächenbezogene Beihilfen — Von Portugal getätigte Ausgaben — Berechtigtes Vertrauen — Art. 41 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 73/2009 — Art. 31 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Verhältnismäßigkeit)

(2018/C 142/57)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, J. Saraiva de Almeida und P. Estêvão)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sauka im Beistand von Rechtsanwälten M. Marques Mendes und A. Dias Henriques)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1059 der Kommission vom 20. Juni 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2016, L 173, S. 59), soweit er die Portugiesische Republik betrifft

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 7. März 2018 — Gollnisch/Parlament

(Rechtssache T-624/16) (1)

(Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge — Zuständigkeit des Generalsekretärs — Electa una via — Verteidigungsrechte — Beweislast — Begründungspflicht — Berechtigtes Vertrauen — Politische Rechte — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch — Unabhängigkeit der Abgeordneten — Tatsachenirrtum — Verhältnismäßigkeit)

(2018/C 142/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bruno Gollnisch (Villiers-le-Mahieu, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt N. Fakiroff, dann Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: G. Corstens und S. Seyr)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 1. Juli 2016, mit dem vom Kläger der ihm zu Unrecht für parlamentarische Assistenz gezahlte Betrag von 275 984,23 Euro zurückgefordert wurde, und der entsprechenden Belastungsanzeige vom 5. Juli 2016

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Herr Bruno Gollnisch trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
- (1) ABl. C 383 vom 17.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2018 — Shoe Branding Europe/EUIPO — adidas (Position zweier paralleler Streifen auf einem Schuh)

(Rechtssache T-629/16) (1)

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer aus zwei parallelen Streifen auf einem Schuh bestehenden Unionsbildmarke — Ältere Unionsbildmarke mit der Darstellung dreier paralleler Streifen auf einem Schuh — Relatives Eintragungshindernis — Beeinträchtigung der Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 142/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Shoe Branding Europe BVBA (Oudenaarde, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Løje)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiūtė und A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: adidas AG (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: I. Fowler und I. Junkar, Solicitors)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juni 2016 (Sache R 597/2016-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen adidas und Shoe Branding Europe

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Shoe Branding Europe BVBA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 31.10.2016.